

Gartenordnung

Die Ziele des Kleingartenwesens ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz und dem in der Vereinssatzung bestimmten Zweck und den dort formulierten Aufgaben. Das Erreichen dieser Ziele setzt die kleingärtnerische Nutzung voraus, und dass alle Gartenfreunde gut nachbarschaftlich und in gegenseitiger Rücksichtnahme die Kleingärten und Kleingartenanlage ordnungsgemäß bewirtschaften und sich gegenseitig unterstützen.

Die kleingärtnerische Nutzung erfordert den Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens 1/3 der Gartenfläche. Jeder Kleingarten-Pächter ist verpflichtet, den Garten selbst zu bewirtschaften und in einem der Gartenordnung entsprechendem Zustand zu halten.

Mit der Gartenordnung geben die Gartenfreunde sich Regeln, die von gegenseitigem Vorteil sind und die Belange des gesellschaftlichen und stadtoökologischen Umfeldes beachten und fördern. Die Grundsätze und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind stets zu berücksichtigen.

Die Gartenordnung gilt im Bereich der gesamten Kleingartenanlage, sie richtet sich vornehmlich an Kleingarten-Pächter.

1. Bebauung

Für die Art und das Maß der baulichen Nutzung gilt Folgendes, soweit sich nicht bereits aus dem Kleingarten-Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen weitergehende Vorgaben ergeben.

Alle Gebäude und Nebenanlagen sind zu pflegen und instand zu halten.

Vor Errichtung und/oder Änderung einer baulichen Anlage ist der Verpächter über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen. Baupläne und -zeichnungen sind dem Verpächter vorzulegen. Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit dem Verpächter zulässig.

1.1. Gartenlaube

Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz gemäß den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes zulässig. Lauben, die bereits vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes zulässigerweise hiervon abweichend errichtet wurden, bleiben in ihrer Zulässigkeit unberührt. Ein Grenzabstand von mindestens 2,5 m ist einzuhalten.

1.2. Bauliche Nebenanlagen

Je Kleingarten sind als bauliche Nebenanlagen maximal zulässig

- mit einem Grenzabstand von mindestens 1 m
 - 1 Rohrbrunnen für Pumpenanschluss,
 - Hochbeete,
 - 2 Geräteboxen,
 - 1 Gewächshaus (Fläche maximal 5 m²),
 - 1 Kinderspielhaus,
 - Kompost,
 - sofern keine Hecke gemäß 2.2. Absatz 3 Satz 2 vorhanden ist: 3 Sichtschutzwände (Höhe und Breite je maximal 1,80 m), die so aufzustellen sind, dass der Einblick in den Kleingarten nicht verwehrt wird,
- mit einem Grenzabstand von mindestens 2,5 m
 - 1 Rankgerüst mit Wetterschutzfunktion (Fläche maximal 12 m²), wobei hier ein Abstand zur Laube von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

1.3. Terrassen, Wege und Spielgeräte

Sitzplätze, Terrassen, Wege und andere Flächen aus geschüttetem Beton, oder ähnlich massiv angelegt, sind unzulässig.

Großspielgeräte, bspw. Trampoline, Kunststoffspieltürme, Kunststoffanlagen etc. sind unzulässig.

1.4. Teiche und Badebecken

Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches darf bis zu 8 m² groß sein. Zur Anlage des Teiches – nicht über Erdgleiche – sind entweder Lehm-Tondichtungen, geeignete Folien oder Fertigbecken zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Schwimm- und/oder Badebecken sind unzulässig.

Ausnahmsweise dürfen in den Monaten April bis September Planschbecken mit einem Durchmesser bis zu 2 m und einer Höhe von maximal 0,5 m vorübergehend aufgestellt werden. Die Verwendung von Wasserzusätzen, bspw. zur Haltbarmachung, ist verboten.

2. Gehölze

Im Kleingarten gelten Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Diese können sich unter anderem aus der notwendigen kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Gehölze und/oder wegen der engen Nachbarschaft ergeben.

Alle Pflanzen müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben und dürfen Nachbargärten nicht beeinträchtigen. Trotz eingehaltener Mindestabstände kann eine Beeinträchtigung des Nachbargartens gegeben sein.

Von keinem Gehölz dürfen Einwirkungen auf vorhandene Stromversorgungsleitungen ausgehen. Vorhandene Einwirkungen sind durch den Pächter bzw. Störer umgehend zu beseitigen. Eine Einwirkung ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Lichtraumprofil um eine Freileitung $\leq 1,5$ m beträgt.

Großwüchsige Park- und Waldbäume sind im Kleingarten unzulässig und haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

2.1. Obstgehölze

Walnussbäume sind im Kleingarten nicht zulässig.

Je Kleingarten sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2,5 m maximal zulässig

- 1 Haselnussstrauch,
- 1 Holunderstrauch.

Je 200 m² Gartenland sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2 m maximal zulässig

- 1 Hoch- oder Halbstamm
- 2 Buschbäume

Kleinbaumformen sind mit einem Grenzabstand von mindestens 1,5 m zulässig.

Beerenobst ist mit einem Grenzabstand von mindestens 1 m zulässig.

2.2. Ziergehölze

Insgesamt sind je Kleingarten maximal 3 Nadelgehölze zulässig.

Je 100 m² Gartenland sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2 m maximal zulässig

- 2 Ziergehölze und
- 1 Nadelgehölz,
deren absolute Wuchshöhe (Wuchspotenzial) 4 m nicht überschreiten darf.

Darüber hinaus sind je Kleingarten nur Ziergehölze mit einer absoluten Wuchshöhe (Wuchspotenzial) von maximal 2,5 m zulässig, wobei ein Grenzabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Als Umrahmung des Sitzplatzes an der Laube ist eine lebende Hecke von maximal 1,8 m Höhe als Sichtschutz zulässig.

3. Einfriedigungen

Massive Einfriedigungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.

3.1. Gartenpforte

Die Gartenpforte ist in der vom Verpächter festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten. Eine Kennzeichnung gemäß § 4 II 2, 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung (Vor- und Nachname des Pächters, Weg und Nr.) ist zwingend.

3.2. Hecken

Durch den Verpächter gepflanzte Hecken sind zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen, wobei die vorgegebene Heckenform einzuhalten ist. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind art- und fachgerecht durchzuführen, der Schutz von Wildtieren ist unbedingt zu beachten.

Bei Neuanpflanzungen und/oder Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Es gilt Ziffer 5.4. Absatz 1 Satz 1.

Die maximal zulässige Heckenhöhe beträgt 1,1 m. Höhere Heckenbögen über Gartenportalen sind erlaubt. Die Heckenbreite ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

3.3. Nachbargrenzen

Zwischen den Kleingärten sind engmaschige Drahtgeflechtzäune oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Die Zaunpfosten müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein.

Abgrenzungen durch lebende Hecken zwischen den Kleingärten sind unzulässig.

4. Umweltschützende Maßnahmen

Gestaltung, Nutzung und Pflege der Gärten haben sich – unter Berücksichtigung der kleingärtnerischen Nutzung – an den Bedürfnissen von Natur und Umwelt zu orientieren.

4.1. Förderung der Artenvielfalt

Der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren ist zu erhalten und zu fördern. Kleingartenanlagen sind als unverzichtbare Elemente der Stadtökologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

4.2. Verbot von Herbiziden, Insektiziden und Pestiziden

Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist in Kleingärten und in der gesamten Anlage verboten. Gleiches gilt für Rasendünger mit Unkraut- und Moosvernichtern.

Die fachgerecht ausgeführte Kompostwirtschaft macht eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig.

4.3. Artenschutz

Förderung und Schutz der Bienen und Insekten ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

Der Pächter soll Nisthilfen für Insekten sowie Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel anbieten.

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und biotopgestaltende Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind zulässig. Solche Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Eigentümer und dem Verpächter abzustimmen, an den dafür geeigneten Stellen fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

4.4. Totholz

Kranke und tote Gehölze sind einschließlich Wurzelwerk fachgerecht zu entsorgen.

Totholzhaufen und/oder -hecken innerhalb von Kleingärten sind unzulässig.

4.5. Gräben und Wasser

Es ist verboten, zur Verunreinigung führende Stoffe, Abwässer, Fäkalien oder ähnliches ins Erdreich, Gräben oder ähnliches zu leiten. Gleiches gilt für das Verrieseln oder Versickern von Schmutz- und/oder Abwasser.

Grabenprofile dürfen nicht verändert werden. Der Wasserdurchfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Eigenmächtige Anstauungen von Gräben durch den Pächter sind unzulässig.

Bei Grabenreinigungen ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen. Die Reinigung der Gräben darf aus ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 15. November eines Jahres erfolgen. Weisungen des Deichverbandes, des

Eigentümers und des Verpächters sind unbedingt zu befolgen. Gleiches gilt auch für die Benutzung von Deichen.

4.6. Toiletten

Toiletten müssen fach- und umweltgerecht entleert werden. Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschließender Kompostierung der Fäkalien.

5. Kleingarten- und Anlagenpflege

5.1. Wege, Hecken und Gräben

Zur Instandhaltung, Pflege und Reinigung der an die Kleingärten grenzenden Flächen, bspw. Wege, Hecken, Gräben etc., ist der anliegende Pächter verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Anlagen ist verboten.

5.2. Gemeinschaftsanlagen

Alle Gemeinschaftsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden.

5.3. Kompost, Abfälle und Unrat

Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich als Kompost zu verwerten.

Nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt, Gras, Abfällen jeglicher Art oder ähnlichem ist innerhalb der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Die Lagerung von Sachen und/oder Abfällen, Unrat oder Gerümpel ist verboten. Außerhalb des Kleingartens können diese für maximal 24 Stunden abgestellt werden, sofern sie nicht zur Behinderung anderer führen und die üblichen Sicherheitsvorschriften Beachtung finden.

5.4. Pflanzen

Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind unzulässig und müssen umgehend entfernt werden.

Ausnahmsweise kann nach schriftlicher Abstimmung mit dem Eigentümer und Verpächter eine Maßnahme durch den Verpächter zugelassen werden, sofern diese, fachgerecht angelegt, gepflegt und unterhalten wird.

Der Kleingarten ist von Samen- und Wurzelkräutern (wie z. B. Ackerwinde, Giersch, Quecken etc.) frei zu halten.

Das Anpflanzen invasiver Pflanzenarten (schwarze Liste des Bundesamtes für Naturschutz), auch Neophyten, ist verboten. Bereits vorhandene invasive Arten und Neophyten sind umgehend samt Wurzelwerk zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Allgemeine Ordnung

Das Wohnen im Kleingarten ist verboten.

Jeder Pächter ist verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit einzuhalten und alles zu unterlassen, was den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft stört und dem Gemeinschaftsleben zuwider läuft.

Der Pächter ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

6.1. Lärm

Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Die rechtlichen Vorgaben über Geräuschemissionen sind unbedingt einzuhalten. Lärmende Gartengeräte und Werkzeuge dürfen danach nur von montags bis samstags, außer an Feiertagen, zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 15 und 19 Uhr betrieben werden. Weiterreichende Einschränkungen bleiben dem Verpächter im Bedarfsfall vorbehalten.

Geräusche spielender Kinder sind kein Lärm in diesem Sinne.

6.2. Fahrzeuge

Bei Benutzung von Fahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Parkplatzflächen zulässig.

Waschen, Reparieren und dauerndes Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist innerhalb der gesamten Kleingartenanlage verboten. Gleiches gilt für das Abstellen und/oder Nutzen von Wohnwagen/-mobilen, Containern, Bauwagen, Zelten oder ähnlichem.

6.3. Feuer und Rauch

Die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Eine Rauch- und/oder Geruchsbelästigung, bspw. durch Grills, Kamine oder Öfen ist untersagt. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass eine solche Belästigung bei der Verwendung von Feuerkörben, Feuerschalen, Aztekenöfen, Tonöfen oder Ähnlichem gegeben ist.

Beim Grillen ist das Verwenden von stark qualmenden Grillmaterialien zu vermeiden. Zum Befeuern des Grills sind ausschließlich normgemäße Grillholzkohle, handelsübliche Holzkohlenbriketts oder naturbelassenes abgelagertes stückiges Holz (Scheite, Rinde, Reisig und Zapfen) einzusetzen.

7. Tierhaltung

Die Tierhaltung im Kleingarten ist unzulässig.

7.1. Kleintiere.

Im Vereinsgelände außerhalb der Parzelle müssen alle Tiere an der Leine geführt werden. Sie sind vom Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen bzw. in der Kleingartenanlage sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftet der Tierhalter.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorgaben.

7.2. Bienenhaltung

Eine Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung erwünscht. Voraussetzung ist, dass der Imker Mitglied im Bremer Imkerverein von 1875 e. V. (oder dessen Rechtsnachfolger) ist und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) der Bienenhaltung zustimmt.

Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.

8. Fachberatung

Bei Fragen der Umsetzung der Gartenordnung steht, neben dem Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V., die ehrenamtliche Vereinsfachberatung zur Verfügung. Den fachlichen Weisungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. ist Folge zu leisten. Darüber hinaus wird empfohlen, sich die Erfahrungen und Ratschläge der Vereinsfachberatung zu Nutzen zu machen und an den Veranstaltungen der Vereinsfachberatung teilzunehmen.

9. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung können den Vereinsausschluss und die Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages begründen.

10. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung ist ausdrücklicher Bestandteil des zwischen dem Pächter und Verpächter geschlossenen Kleingarten-Pachtvertrages.

In ihren Einschränkungen weitergehende rechtliche Vorgaben bleiben von den Regelungen der Gartenordnung unberührt. Besonderen Anordnungen des Eigentümers und/oder Verpächters ist Folge zu leisten.

Die Gartenordnung wurde von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. am TT.MM.JJJJ beschlossen. Sie ersetzt die vorher gültige Gartenordnung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.